



LANDKREIS OSTERHOLZ

17. März 2020

Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

Landkreis Osterholz. Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und insbesondere kranke und ältere Mitmenschen zu schützen, hat der Landkreis Osterholz eine Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen erlassen. Diese ist ab sofort auf der Internetseite einsehbar.

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen müssen besondere Vorkehrungen treffen, um den Eintrag von Coronaviren in die entsprechenden Gebäude zu erschweren und so Patienten bzw. Bewohner und Personal vor einer Erkrankung zu schützen. Dazu zählen beispielsweise generelle Besuchs- und Betretungsverbote. Es sind wenige Ausnahmen festgelegt.

Darüber hinaus wird der Betrieb für alle Einrichtungen der Tagespflege im Landkreis Osterholz ab sofort untersagt. Ausgenommen sind Notbetreuungen in kleinen Gruppen, wenn die ansonsten betreuenden Personen einer besonderen Berufsgruppe angehören.

Für Bürgerinnen und Bürger hat der Landkreis Osterholz ein Bürgertelefon geschaltet. Dieses ist von montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr unter der Telefonnummer 04791/ 930 2901 erreichbar. Darüber hinaus sind die Seiten des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.bzga.de) als Informationsquellen zu empfehlen.